



# C3Gov Verwaltungsvorschrift (C3GovVerwV)

In der Fassung vom 26. März 2026

## § 1 Formblätter

- (1) Sinn und Zweck der Formblätter ist die Informationserhebung, Verarbeitung und Notation der Entscheidungsgrundlage. Sie ist im Original vorzulegen und nach Beendigung des Vorgangs wieder an die antragsstellende Entität auszuhändigen, es sei denn
  - (a) die antragsstellende Entität verzichtet auf den Erhalt – hier gilt die Vernichtung,
  - (b) triftige Gründe entstehen – hier dient das Dokument zur Dokumentierung des Vorganges.
- (2) Formblätter dokumentieren einen Vorgang. Diese sind
  - (a) Erstanträge – Formblatt 1
  - (b) Ersatz- oder Zweitausstellungen bei Verlust, Diebstahl, Beschädigungen oder Aufbrauchen – Formblatt 2
  - (c) Nachlegitimation – Formblatt 3
  - (d) Voranmeldung – Formblatt 5
- (3) Die Formblätter 1, 2, 3 und 5 gibt es in den Varianten
  - (a) d – Deutsche Sprache
  - (b) e – Englische Sprache
  - (c) k – Kinderpass (nur in Deutsch verfügbar)

## § 2 Antrag auf einen Hacker\*innen-Reisepass

- (1) Eine Hacker\*in kann einen Antrag auf einen Hacker\*innen-Reisepass stellen. Dieser muss formell
  - (a) schriftlich mittels des Formblattes 1, 2 oder 5 für Standard-Reisepässe,
  - (b) mündlich mittels Hilfestellung und dem entsprechenden Formblatt mit Ausfüllhilfe beantragt werden.
- (2) Bei eine mit dem Formblatt 2 beantragten Ersatz- oder Zweitausstellung eines Hacker\*innen-Reisepasses besteht kein Anspruch auf die Wiederherstellung der verlorengegangenen Dokumente, insbesondere der gesammelten Stempel.
- (3) Die Wahrung der Form und Frist ist von der antragsstellenden Entität als verpflichteten Beitrag zu werten. Ein nicht ausreichender Beitrag, führt zur Ablehnung des Antrages. Dieser muss dann erneut gestellt werden. Davon ausgenommen sind Anträge gemäß § 2 Abs. 1b C3GovVerwV.
- (4) Vor der Bearbeitung des Antrages ist der antragsstellenden Entität mündlich auf die Spendegebührenordnung hinzuweisen.
- (5) Aus triftigen Gründen kann der Antrag auf unbestimmte Zeit ständig verwehrt werden. Diese sind zu dokumentieren. Siehe auch § 1 Abs. 1b C3GovVerwV.



### **§ 3 Nachlegitimisierung vorhandener Reisedokumente vor der Gründung des C3Gov**

- (1) Vorhandene und nicht durch den C3Gov ausgestellte Reisepässe müssen, sofern sie der bekannten Form entsprechen, nachlegitimisiert werden.
- (2) Eine Prüfung auf Nachlegitimierungsnotwendigkeit ist auf Antrag mittels Formblatt 3 möglich und wird, sofern möglich, durchgeführt.
- (3) Zur Durchführung ist eine visuelle Begutachtung notwendig. Dafür sind folgende Punkte zu begutachten:
  - (a) Form. Die Form, insbesondere die zu ausfüllenden Elemente müssen der bekannten Passform entsprechen.
  - (b) Größe. Die Größe muss vergleichbar mit den vom C3Gov ausgestellten Reisepässen sein.
  - (c) Papierart. Es muss die passende Papierart festgestellt werden.
  - (d) Sofern die Größe stimmt und die Papierart festgestellt wurde, ist diese im Sicherungsprozess mit anzugeben.
- (4) Sofern das Ergebnis der Prüfung positiv ist, so muss auf die Pflicht der Nachlegitimisierung hingewiesen werden. Diese Pflicht kann bei legitimer Begründung aufgehoben werden.

### **§ 4 Beurkundung der Anwesenheit**

- (1) Wenn eine Beurkundung der Anwesenheit gewünscht ist, kann diese nur erfolgen, sofern es sich beim Reisepass
  - (a) um ein C3Gov ausgestelltes Dokument,
  - (b) um eine nach § 3 Abs. 1 C3GovVerwV legitimierbares Dokument,
  - (c) ein fremdes Dokument mit Stempelfähigkeithandelt.
- (2) Ein Antrag auf Beurkundung kann mündlich erfolgen und erfordert kein Formblatt.
- (3) In dem Fall, dass es sich um ein Dokument im Sinne von §4 Abs. 1b handelt, muss dieses gemäß §3 Abs. 1 nachlegitimisiert werden.
- (4) Statt der Anwesenheitsbeurkundungen mit Hilfe von Reisepässen, können auch Bescheide mit gleicher Wirkung ausgestellt werden.

### **§ 5 Voranmeldung der Anträge**

- (1) Sofern verfügbar ist eine Voranmeldung des Antrags im auf der Internetseite des C3Gov möglich.
- (2) Die antragsstellende Entität erhält eine Voranmeldungsnummer, die in der C3Gov-Maske abrufbar ist.
- (3) Die antragsstellende Entität muss das Formblatt 5 vorausgefüllt mitbringen.
- (4) Die Voranmeldung ist nur bis zum Ende der Veranstaltung gültig.

### **§ 6 Festsetzung der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren befindet sich in der separaten Spendengebührenverordnung (C3GovSpGV).



### **§ 7 Zuständigkeit**

- (1) Die Zuständigkeit der Bearbeitung der Anträge der Hacker\*innen-Reisepässe im Regierungsbezirk CCC obliegt dem C3Gov.
- (2) Beschwerden, die legitim sind, sind zu dokumentieren oder, falls illegitim, an das zuständige Salzamt zu verweisen.

### **§ 8 Verantwortlichkeit und Haftungsausschluss**

- (1) Jegliche Dokumente, die ausgestellt werden, werden mit der nötigen Sorgfalt erstellt. Dennoch kann es zu Fehlern kommen. Die Haftung jener Schäden wird ausgeschlossen. Es kann jedoch gemäß §7 Abs. 2 C3GovVerwV beanstandet werden.